

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2014

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 27. Juni 2014

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
24. 6. 14	Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014	277
3. 6. 14	Verordnung der Landesregierung über eine Wahlordnung zum Landesrichter- und -staatsanwalts-gesetz (WahlO-LRiStAG)	278
3. 6. 14	Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg	288
23. 5. 14	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium	288
27. 5. 14	Elfte Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Grundbuchführung auf ein Amts-gericht	290
11. 6. 14	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung im Wintersemester 2014/2015 und im Sommersemester 2015 (Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2014/2015 – ZZVO Zentrales Vergabeverfahren 2014/2015)	296

**Gesetz über die Feststellung eines
Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg für
das Haushaltsjahr 2014**

Vom 24. Juni 2014

Der Landtag hat am 4. Juni 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 – Staatshaushaltsgesetz 2013/14 – vom 19. Dezember 2012, GBl. S. 725) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 485) bleibt unverändert.

§ 2

Nach § 7 Staatshaushaltsgesetz 2013/14 wird folgender § 7 a eingefügt:

»§ 7 a

(1) Im Planvermerk bei Kap. 1304 Tit. 981 01 wird der Betrag »60,0 Mio. Euro« durch den Betrag »100,0 Mio. Euro« ersetzt.

(2) In den Erläuterungen bei Kap. 1304 Tit. 428 08 wird die Zahl »116« durch die Zahl »146« und die Zahl »50« durch die Zahl »80« ersetzt.«

(3) In Kapitel 1421 Titel 891 98C wird der Haushaltsvermerk wie folgt ergänzt: »*Mehrausgaben bei Kapitel 1421 Titel 891 98C sind zulässig bis zur Höhe von höchstens zusätzlich 7 Millionen Euro gegen Mehreinsparungen in gleicher Höhe bei Kap. 1402 Tit. 972 10.*« Zusätzlich wird folgende Verpflichtungsermächtigung neu aufgenommen:

	»2014 Tsd. EUR
<i>Verpflichtungsermächtigung</i>	12.500,0
<i>Davon zur Zahlung fällig im</i>	
<i>Haushaltsjahr 2015</i> bis zu	6.500,0
<i>Haushaltsjahr 2016</i> bis zu	6.000,0« «

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 24. Juni 2014

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	GALL
FRIEDRICH	STOCH
UNTERSTELLER	STICKELBERGER
BONDE	HERMANN
BAUER	ÖNEY
ALTPETER	ERLER
KREBS	